



Rat der
Europäischen Union

059810/EU XXVI. GP
Eingelangt am 29/03/19

Brüssel, den 29. März 2019
(OR. en)

7770/19

JAIEX 45
COPEN 123
EUROJUST 56

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und dem Königreich Dänemark durch Eurojust

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und dem Königreich Dänemark durch Eurojust

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI kann Eurojust mit Drittstaaten und Organisationen Abkommen schließen. Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI dürfen Abkommen mit Drittstaaten und Organisationen, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Stelle das am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichnete Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und die späteren Änderungen dieses Übereinkommens gelten oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

- (3) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und zu seiner Anwendung verpflichtet. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks ist Dänemark jedoch weder durch die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die ab dem 12. Dezember 2019 gelten wird, gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Daher wird Dänemark ab diesem Datum in Bezug auf Eurojust als Drittstaat betrachtet werden.
- (4) In Anbetracht des Interesses von Eurojust und Dänemark an einer engen und dynamischen Zusammenarbeit, um die derzeitigen und künftigen Herausforderungen durch die schwere Kriminalität, insbesondere die organisierte Kriminalität und den Terrorismus, zu bewältigen, die Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich auf das dänische Hoheitsgebiet und dasjenige eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten erstrecken, zu erleichtern und somit das Entstehen einer operativen Lücke ab dem 12. Dezember 2019 zu vermeiden, hat Eurojust ein Abkommen über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und dem Königreich Dänemark (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (5) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten. Unbeschadet dieser Bestimmungen wird Dänemark in Bezug auf die nach dem Abkommen ausgetauschten personenbezogenen Daten die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ anwenden. Die gemeinsame Kontrollinstanz hat am 28. März 2019 zu den Bestimmungen des Abkommens bezüglich des Datenschutzes eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (6) Im Abkommen sind der Informationsaustausch und die Teilnahme des Vertreters bei Eurojust an bestimmten operativen und strategischen Sitzungen vorgesehen. Da Dänemark auch von den im Kollegium von Eurojust erörterten strategischen und operativen Fragen, die alle Mitgliedstaaten betreffen, betroffen ist, ist im Abkommen vorgesehen, dass der Vertreter bei Eurojust in umfangreicherem Maße als für Verbindungsrichter/-staatsanwälte von Drittstaaten vorgesehen an Sitzungen des Kollegiums von Eurojust teilnimmt. Aus demselben Grund ist es angezeigt, dass das dänische Parlament vom Jahresbericht von Europol sowie von den Ergebnissen der von Eurojust in Auftrag gegebenen Studien und strategischen Projekte, seinen strategischen Programmplanungsdokumenten und mit Dritten geschlossenen Arbeitsvereinbarungen in derselben Weise wie die nationalen Parlamente der übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis gesetzt wird. Außerdem wurden in Anbetracht der besonderen Lage Dänemarks als Mitgliedstaat der Europäischen Union und Ländern des Schengen-Raums eine Reihe andere spezielle Bestimmungen in das Abkommen aufgenommen. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union, die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einen angemessenen Beitrag Dänemarks zum Haushalt von Eurojust und die erforderliche Fortsetzung der Mitgliedschaft Dänemarks im Schengen-Raum zum Gegenstand haben.

- (7) Das Abkommen wurde am 21. März 2019 vom Kollegium von Eurojust gebilligt.
- (8) Dem Abschluss des Abkommens durch Eurojust sollte zugestimmt werden.
- (9) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und zu seiner Anwendung verpflichtet und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und zu seiner Anwendung verpflichtet und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschluss des Abkommens über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und dem Königreich Dänemark durch Eurojust wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
